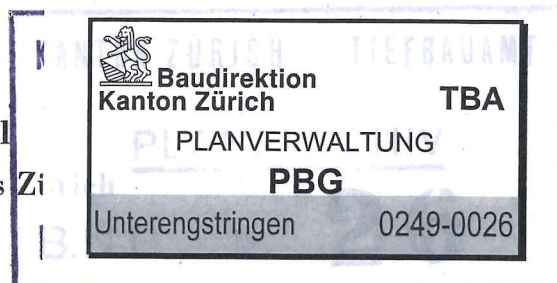


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. Mai 1972**



Unterengstringen

2238. **Quartierplan.** Am 28. März 1972 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Breiti. Dieser Beschluss wurde am 23. März 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. November 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Rietstrasse, im Süden durch die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 sowie im Südosten durch die Bergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Unterengstringen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Rietstrasse, die Bergstrasse, die projektierte verlängerte Talacherstrasse sowie eine von ihr abzweigende Stichstrasse. Zwischen dieser Stichstrasse und der Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 24 m an der Talacherstrasse, mit 18 m an der Stichstrasse und mit 13 m an der Fusswegverbindung festgesetzten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. des Fusswegs. Die im Quartierplan für die Rietstrasse und die Bergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 2523/1949). Diese Baulinien werden, da sie den heutigen Anforderungen nicht mehr vollumfänglich genügen können, teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt. Die Baulinien an der Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, sind zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3 % bei der Talacherstrasse, von 8 % bei der Stichstrasse und von 12 % beim Fussweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 16. März 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Breiti mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und -wege sowie teilweise Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2523/1949 an der Rietstrasse und an der Bergstrasse genehmigten Baulinien, unter gleichzeitiger Neufestsetzung von Baulinien, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungs-

vermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Mai 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler